



über

Herrn
Oberbürgermeister Gerich

und Magistrat

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an die Fraktion der CDU-Rathausfraktion

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

12. Juli 2017

Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 07.06.2017, Nr. 42/2017 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
(SV 17-V-50-0007)

Anfrage:

Integration von Flüchtlingen

*Die Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt läuft schleppend, laut
Arbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) beziehen knapp 500.000 Flüchtlinge Hartz IV.*

Wir fragen den Magistrat:

- 1. In den vergangenen drei Jahren kamen eine Million Flüchtlinge nach Deutschland.
Laut Bundesregierung soll der Arbeitsmarkt für die Menschen geöffnet werden. Wie
verläuft nach Auffassung des Magistrates die Integration in den Arbeitsmarkt in
Wiesbaden?*
- 2. Was sind die größten Hindernisse für eine erfolgreiche Integration?*
- 3. Wie sind die Flüchtlinge beruflich qualifiziert?*
- 4. Welche Jobs bekommen Flüchtlinge in Wiesbaden?*
- 5. Andrea Nahles gab bekannt, dass eine halbe Million Flüchtlinge derzeit Hartz IV
bezieht. Wie viele Flüchtlinge in Wiesbaden beziehen Harzt IV? Welche
Auswirkungen hat dies auf das Sozialsystem?*
- 6. Ist eine Integration von Flüchtlingen in den Wiesbadener Arbeitsmarkt in Zukunft
realistisch?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.

Die Integration in den Arbeitsmarkt gestaltet sich sehr unterschiedlich für die Geflüchteten; wie auch bei anderen Erwerbsfähigen hängt es einerseits von den Anforderungen der Arbeitsangebote der Wirtschaft und andererseits stark von den Qualifikationen und Ressourcen der Einzelnen ab, wie eine Arbeitsmarktintegration gelingt. Bei den Geflüchteten kommt noch als Einflussfaktor hinzu, in welchem Rechtskreis sie sich befinden.

Für eine Erwerbsaufnahme innerhalb des AsylbLG wurde die Vorrangprüfung zum 01.07.16 in einigen Teilen Deutschlands ausgesetzt, auch in Wiesbaden. Somit wurde die Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs AsylbLG deutlich verbessert.

Die Ausländerbehörde holt bei der Agentur für Arbeit die Zustimmung zu einer Beschäftigung ein. Teil der Prüfung der Agentur für Arbeit ist die Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen in den angestrebten Beschäftigungsverhältnissen (Einhaltung Mindestlohn usw.). Dieses Verfahren stellt zwar weiterhin eine bürokratische Hürde für einige Arbeitgeber dar, erleichtert aber trotzdem den Arbeitsmarktzugang.

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, können nach drei Monaten die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Äußerung eines Asylgesuchs gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei. Danach kann die Arbeitserlaubnis für ein konkretes Beschäftigungsverhältnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Ist das Ergebnis der Prüfung des Antrags positiv, erhalten die Geflüchteten eine Arbeitserlaubnis. Wir beobachten, dass dies vor allem im Reinigungsgewerbe, aber auch für andere wenig attraktive Tätigkeiten auch in der Regel positiv beschieden wird.

Eine Ausnahme stellen die Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsländern dar – für diese gilt weiterhin ein Beschäftigungsverbot. Der Anteil dieser ist in Wiesbaden jedoch gering.

Für die Geflüchteten im SGB II gibt es einen freien Arbeitsmarktzugang. Da im Beratungsprozess der Fokus auf eine Beschäftigungs-/ Ausbildungsaufnahme gelegt wird, konnten erste Beschäftigungsverhältnisse vermittelt und arbeitsmarktrelevante Daten erhoben werden: Im Dezember 2016 waren von allen 1.065 erwerbsfähigen Geflüchteten¹ (insgesamt 1.403 Leistungsberechtigte: 1.065 erwerbsfähige und 338 nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) im SGB II 8 % bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt; weitere 8 % waren geringfügig beschäftigt und 1 % hatte eine Ausbildung aufgenommen.

2.

Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Geflüchteten im SGB II sind die größten Hindernisse einerseits die häufig sehr geringe formale Qualifikation und andererseits vor allem die fehlenden oder nicht ausreichenden Sprachkenntnisse. Eine Verständigung in deutscher Sprache ist die Grundlage für ein Arbeitsverhältnis; aber um ein adäquates Niveau in Deutsch zu erreichen bedarf es Zeit, die Sprache zu erlernen.

Ein Problem sind auch die fehlenden Nachweise von im Ausland erworbenen Qualifikationen, sowie lange Anerkennungsverfahren von Qualifikationen. Diese Hindernisse treffen ebenso auf die Leistungsberechtigten im AsylbLG zu.

¹ Hier angewandte Definition von „Geflüchteten“: Erstbezug von SGB II-Leistungen in Wiesbaden seit dem 1.1.15 und einen aufenthaltsrechtlichen Status, der zu SGB II-Leistungen berechtigt

Der erste Schritt ist das Absolvieren eines Integrationskurses des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), in dem das Sprachniveau bis hin zu B1 vermittelt werden soll. Er umfasst 600 Stunden und wird in vielen Fällen auf bis zu 900 Stunden aufgestockt. Trotzdem erreichen nicht alle Kursabsolventinnen und -absolventen das B 1-Niveau. Für die Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung ist dieses Niveau in der Regel jedoch noch unzureichend.

Die empirischen Erfahrungen zeigen, dass inklusive der Wartezeiten zum Start des Kurses; der kurzen institutionellen Unterbrechungen zwischen den Kursmodulen und dem tatsächlichen Abschluss mit einer Prüfung ein deutlich längerer Zeitraum als ein Jahr vergehen. Sind dann noch bspw. zu betreuende Kinder im Haushalt, wird der Zeitraum des Absolvierens deutlich länger. Das gilt ebenso für Geflüchtete, die alphabetisiert werden müssen. Für entsprechende Kursangebote bestehen infolge Fachkräftemangels erhebliche Wartezeiten.

3. 69 % der Geflüchteten im SGB II verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung (zum Vergleich: 67 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten). 8 % verfügen über eine in Deutschland nicht anerkannte berufliche Ausbildung und sogar 5 % besitzen einen in Deutschland nicht anerkannten Hochschulabschluss. 3 % verfügen über eine Berufsausbildung oder einen (Fach-)Hochschulabschluss (unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügen 24 % über eine abgeschlossene Berufsausbildung und 3 % über einen Hochschulabschluss). 34 % der Geflüchteten verfügt auch nicht über einen Schulabschluss (unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beträgt der Anteil 23 %).

4. Für den oben benannten Anteil der Geflüchteten im SGB II, der bereits eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (182 Personen), sind die Branchen sehr ähnlich zu denen, in die häufig eine Beschäftigungsaufnahme für SGB II-Leistungsberechtigte erfolgt. Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen kamen in den folgenden Wirtschaftszweigen zu Stande: Bau von Gebäuden; Bauinstallation; Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen); Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen; Lagerei; Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln; Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.

Die Aufnahme der geringfügigen Tätigkeiten erfolgte in folgenden Wirtschaftszweigen:

Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen); Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln; Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.

Leider liegen keine statistischen Daten über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende oder Ausübende eines Freiwilligen Sozialen Jahres während des Leistungsbezugs AsylbLG vor. Es gehen derzeit rund 390 Leistungsberechtigte im AsylbLG einer Arbeitsgelegenheit (AGH) bzw. einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) nach.

5. Wie schon benannt, befanden sich im Dezember 2016 1.403 Leistungsberechtigte im SGB II, die wir als Geflüchtete identifizieren konnten (siehe Definition unter Frage 1). Diese Gruppe steigt stetig an (Juni 2017: 2.300 Geflüchtete im SGB II), da sukzessive Übergänge aus dem AsylbLG in das SGB II stattfinden. Auswirkungen auf „das Sozialsystem“ hat es in der Weise, dass die rechtliche Verortung der Grundsicherungsleistungen in das Regelsystem SGB II verschoben werden. Bis zur Anerkennung der Fluchtgründe wird auf Grundlage des AsylbLG

bezahlt, danach besteht Anspruch auf SGB II- Leistungen. Hier finanziert der Bund die Regelbedarfe, die Sozialversicherungskosten und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen, während die Kommunen mit Beteiligung des Bundes die Kosten der Unterkunft und die sozialen Eingliederungsleistungen tragen. Für die Struktur der Leistungsberechtigten im SGB II bedeutet das, dass der Anteil der Geflüchteten steigt – aktuell beträgt der Anteil der Geflüchteten an allen Leistungsberechtigten 4,6 % bis zum Jahresende 2017 dürften Geflüchtete einen Anteil von annähernd 10 % stellen.

6.

Studien zur Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt gibt es mittlerweile einige: sie zeigen, dass die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten erst am Anfang steht, und wie auch für Wiesbaden aufgezeigt, stark von der Qualifikation, der vorherigen Berufserfahrung und dem Sprachkenntnissen abhängt; ebenso wie von den rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen (Rechtsstatus). Ebenso stellen viele Befunde heraus, dass die Motivation, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, unter den Geflüchteten – über die verschiedenen Herkunftsländer hinweg – sehr hoch ist und damit gute Voraussetzungen für eine Erwerbsintegration gegeben sind.²

In Wiesbaden sind die Geflüchteten im SGB II zur Hälfte junge Männer, denen zwar noch eine formale Qualifikation fehlt, die aber aufgrund ihres Alters gute Möglichkeiten mitbringen, die deutsche Sprache zu erlernen und eine Berufsqualifikation nachzuholen. Wenn dies gelingt, ist die Integration in den Wiesbadener Arbeitsmarkt realistisch – versäumt man an dieser Stelle nun die Qualifizierung im Sinne einer schnellen Erwerbsintegration, so wird sich das langfristig nachteilig auswirken: denn der Wiesbadener Arbeitsmarkt hat nicht ausreichend viele Helfertätigkeiten zur Verfügung, um alle Ungelernten langfristig in Erwerbstätigkeit zu beschäftigen. Der Wiesbadener Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch eine geringe Aufnahmefähigkeit für Geringqualifizierte und einen hohen Bedarf an qualifizierten Fachkräften.

Es besteht generell ein großer Mismatch zwischen den Qualifikationen der Leistungsberechtigten im SGB II und der Möglichkeit, auch ohne Berufsausbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Wiesbaden auszuüben: 67 % der Leistungsberechtigten im SGB II haben keine Berufsausbildung - hingegen haben nur aktuell 11,5 % aller Beschäftigten in Wiesbaden keine Berufsausbildung. Die Arbeitslosen im SGB III haben deutlich bessere Qualifikationen und konkurrieren um die wenigen Stellen für An- und Ungelernte.

Das bedeutet, dass ein Leben ohne Grundsicherung in Wiesbaden langfristig nur dann gewährleistet werden kann, wenn eine Berufsqualifikation vorliegt. Zu dieser Thematik bietet der Wiesbadener Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II, der jährlich erscheint, detaillierte Analysen von Ausstiegslöhnen, die in Wiesbaden von verschiedenen Familienformen benötigt werden, um unabhängig von SGB II- Leistungen leben zu können.³

Mit freundlichen Grüßen



² Vgl. Brücker/Rother/Schupp (Hrsg.)(2016): IAB-BAMF-SOEP-befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, IAB-Forschungsbericht, Nr. 14, S. 63 ff.

³ Geschäftsberichte verfügbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>